

Volkmar Walther, Weißenborn

Zur Dauer der Realpräsenz in evangelisch-lutherischer Sicht

Teil I: Die Reservation des Altarsakramentes zum Zweck der Krankenkommunion

Im ökumenischen Gespräch zur Eucharistie geht es innerhalb der Thematik zur Realpräsenz¹ auch um die Frage, ob es angemessen ist, das Altarsakrament zum Zweck der Krankenkommunion aufzubewahren. Im Folgenden soll dazu, ausgehend von der Praxis in der Alten Kirche, eine Antwort aus evangelisch-lutherischer Sicht gegeben werden.

1. Die Aufbewahrung der Eucharistie in der Alten Kirche

Ursprünglicher Zweck der Aufbewahrung des Altarsakramentes war und bleibt die Spendung an Kranke und Abwesende, dem sekundär die Sitte der Anbetung folgte. So berichtet schon um 150 der hl. Justin in seiner I. Apologie (cc 65 und 67), daß die eucharistischen Gaben nicht nur von den Teilnehmern genossen wurden, sondern daß sie auch den an der Teilnahme Verhinderten, also Kranken, Gefangenen usw. zugesandt wurden. Der Brauch der Hauskommunion ist im 3. und 4. Jh. in der ganzen Christenheit belegt: So in Afrika (Tertullian, *Ad uxores* 2.5; ders., *De oratione* 19; Cyprian, *De lapsis* 26), in Kappadokien, in Kleinasien (Basilius d. Gr., Ep.93) im Heiligen Lande (Hieronymus, Ep.49) in Italien und speziell in Mailand (Paulinus von Nola, *Vita Ambrosii*) und vielfach sonst. Die konsekrierten Gaben wurden den Gläubigen mit nach Hause gegeben und dort von ihnen zum Genuß aufbewahrt. Die Kirche beschränkte sich lediglich darauf, die Gläubigen zu ermahnen, die Eucharistie sorgfältig und ehrfürchtig zu behandeln und vor Verunehrung zu schützen (Hippolyt, *Trad. apost.* 32; Ps.-Cyprian, *De spectaculis* 5). Aus dem jeweiligen Kontext geht aber eindeutig hervor, daß man die Gestalten als den gegenwärtigen Christus betrachtete, nicht etwa bloß als Weihgaben (Eulogien) oder Erinnerungszeichen an die Eucharistiefeier. Noch bis in die karolingische Zeit bewahrte man auch in der Pfarre die Eucharistie kaum oder selten in der Kirche oder Sakristei auf, sondern in der Wohnung des Geistlichen, damit sie für Kranke oder Sterbende sofort zur Verfügung stände. So sieht schon das Konzil von Nizäa (325) ausdrücklich die Krankenkommunion vor (DS 129).²

Um die Frage der Reservation des Altarsakramentes zum Zwecke der Krankenkommunion in evangelisch-lutherischer Sicht zu beantworten, müssen wir zunächst einen Blick auf Luthers Abendmahlspraxis und deren bekenntnisgemäßen Grundlagen werfen.

¹ Vgl. dazu: J. REHM, *Das Abendmahl*. Gütersloh 1993, 91–194; L. LIES, *Eucharistie in ökumenischer Verantwortung*. Graz 1996, 103–158; DERS., *Realpräsenz bei Luther und den Lutheranern heute*. In: ZKTh 119 (1997) 1–26.

² Vgl. J. H. EMMINGHAUS, *Gestaltung des Altarraumes*. Leipzig 1977 (Pastoral-katechetische Hefte 57) 78.

2. *Luthers Praxis bei der Verwaltung des Altarsakramentes*

Begründet in seinem tiefen Glauben an die Realpräsenz verwaltete Luther mit größter Ehrfurcht und Andacht das heilige Altarsakrament. In seinen beiden letzten Lebensjahren wurde er zweimal mit der Situation konfrontiert, daß etwas von dem gesegneten Kelch verschüttet wurde.

„1542 wohnte er einem Gottesdienst bei, bei dem dies einem anderen Pfarrer, der am Altar amtierte, passierte. Es wird berichtet, daß Luther hinzustürzte und mit dem diensttuenden Pfarrer und Diakon „mit allerhöchster Reverenz solchs verschüttete Blut Christi konsumierte. Es ist auch solches genannten Doktor Martino also sehr zu Herzen gegangen, daß er darüber geseufzet und gesprochen hat: ‚Ach hilf Gott!‘ Es seiem ihm auch seine Augen voll Wassers gestanden.“³

Die zweite Begebenheit ereignete sich kurz vor seinem Tode, bei seiner letzten Reise nach Eisleben, wo er in Halle/Saale Station machte und dort am Tage der Bekehrung Pauli (25.1.) eine Messe feierte.

„Durch Alter und Krankheit geschwächt, passierte es ihm dann selbst, daß ihm wegen seiner zitternden Hände etwas vom Kelch heruntertropfte. Angetan mit den Meßgewändern kniete der alte Mann darauf nieder und sog selbst das Verschüttete vom Teppich auf, damit nur ja nicht etwas von dem kostbaren Blute Christi mit Füßen getreten werde. Die ganze Gemeinde beobachtete dies mit großem Schluchzen und Weinen.“⁴

Diese beiden Beispiele zeigen, wie tief der Abendmahls Glaube Luthers im Worte Gottes wurzelt. Angesichts der heute oft unzutreffenden Unwissenheit und Ignoranz, wie auch einer daraus resultierenden falschen Abendmahlspraxis in vielen sich lutherisch nennenden Kirchen, sollte uns die Haltung Luthers ein Beispiel sein, „daß wir das Geheimnis der Gegenwart von Leib und Blut Christi im Brot und Wein des heiligen Abendmahles tiefer erfassen und inniger aus der Gnadenkraft von Wort und Sakrament leben“⁵.

3. *Die Lehre der Realpräsenz in den Lutherischen Bekenntnisschriften*

Ein deutliches Zeugnis vom Glauben an die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten von Brot und Wein geben die Lutherischen Bekenntnisschriften. Im Gegensatz zu der von Melanchthon veränderten Fassung (Variata) der Confessio Augustana X, wo die Realpräsenz von Leib und Blut Christi auf die Darreichung beschränkt ist, betont der ursprüngliche Text (Invariata)⁶ die Realpräsenz schon vor der distributio und sumptio. Ganz auf der Linie der „Invariata“ bleibt die Apologie zur Confessio Augustana, wo Leib und Blut „vere et substantialiter“ gegenwärtig sind und in der Gestalt von Brot und Wein empfangen werden.

An diesem Punkt wird in der „corporalis praesentia“ ausdrücklich die Übereinstimmung mit der römischen und griechischen Kirche festgestellt, wobei Melanchthon das im Sinne der Transsubstantiation auszulegende Verbum „mutari“ (wandeln) zitiert: „panem non tantum figuram esse, sed vere in carnem mutari“⁷. Ausdrücklich wird die Vereinigung mit

³ J. DIESTELMANN, Luthers Abendmahls Glaube. In: FKWS (1984) Heft 10, S. 25.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Confessio Augustana, Art. 10: Vom heiligen Abendmahl. In: H. G. PÖHLMANN, Unser Glaube. Gütersloh 1991, 262f.

⁷ Apologia Confessionis Art. X, De Sacra Coena. Göttingen 1930 (BSLK) 248. Dabei handelt es sich um die einzige Stelle in den lutherischen Bekenntnisschriften, wo die Lehre der Transsubstantiation (4. Laterankonzil 1215) bejaht, sonst aber abgelehnt wird. Vgl. PÖHLMANN, ebd. 263, Anm. 365.

Christus nach dem Fleisch (mit einem Zitat aus Cyrill von Alexandrien) festgehalten. In der Apologie wird die Aussage der Augustana unterstrichen und die Frage der Substanz bzw. Realpräsenz in Übereinstimmung mit Rom hervorgehoben. Der betreffende Artikel ist von der Confutatio auch in diesem Punkt nicht angegriffen worden. „Denn sie bekennen, daß in dem Sakrament nach ordnungsgemäßer Konsekration wesentlich und wahrlich zugegen sei der Leib und das Blut Christi.“⁸ In den Schmalkaldischen Artikeln⁹ hält Luther ebenso selbstverständlich an der Realpräsenz fest. Die Transsubstantiation wird als spitzfindige Sophistik angesehen.¹⁰ Er läßt die Transsubstantiationslehre „als eine Theorievariante unter anderen gelten, aber keinesfalls für den Glauben verbindlich“. Für ihn und die Seinen hat diese Frage „nicht dieses dogmatische Gewicht, das man ihr vielfach beimißt“¹¹. In der Konkordienformel¹² wird ebenfalls die Realpräsenz von Leib und Blut unter Brot und Wein bekannt und der wörtliche Sinn der Testamentsworte festgehalten. Die Konsekration geschieht allein durch Christi Wort. Bei der Konsekration wird die Alleinmächtigkeit der Worte Christi betont und hervorgehoben, daß die Realpräsenz nur *intra usum* gilt. Es wird dabei die Regel aufgestellt: „*nihil habet rationem sacramenti extra usum*“¹³. Die ganze Handlung besteht aus: Konsekration, Austeilung und Empfang.

3.1 Innerlutherische Differenzen

Die bis in die Gegenwart hineinreichenden innerlutherischen Differenzen im Glauben an die Realpräsenz und die Konsekrationslehre sind in der jeweils unterschiedlichen Auffassung Luthers und Melanchthons begründet. Besonderes Aufsehen erregte Melanchthon, als er 1540 den Text der Confessio Augustana änderte. Im Gegensatz zur Invariata¹⁴ – „Von dem Abendmahl des Herren wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgeteilt und genommen werde“ – formuliert die Variata: „Vom Abendmahl des Herrn lehren sie, daß Leib und Blut Christi mit Brot und Wein den Essenden im Herrenmahl wahrhaft dargereicht werden.“¹⁵ Melanchthon weicht in entscheidenden Punkten von Luther und der Lehre der Kirche Augsburgischer Konfession ab, wie sie in den Bekenntnisschriften formuliert ist.

„Der Unterschied zwischen beiden Auffassungen liegt liturgisch gesehen in der verschiedenen Bewertung der Konsekrationsworte. Zum ersten Male wurde dies deutlich in der Auseinandersetzung um den Eislebener Pfarrer Wolferinus 1543. Zwar meinte Luther, auch Melanchthon sei mit ihm einer

⁸ Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530 bearbeitet von H. Immenkötter. Münster 1978 (Corpus Catholicorum Bd. 33) 100ff.

⁹ Die Schmalkaldischen Artikel, Art. 6: Vom Sakrament des Altars. In: PÖHLMANN (s. Anm. 6) 487.

¹⁰ Ebd. 488f.

¹¹ G. WENZ, Für uns gegeben. In: M. GARIJO-GUEMBA – G. WENZ, Mahl des Herrn. Frankfurt a. M. – Paderborn 1988, 263. Vgl. dazu auch den Beitrag von K. RAHNER, Die Gegenwart Christi im Sakrament des Herrenmahles. In: T. SARTORY, Die Eucharistie im Verständnis der Konfessionen. Recklinghausen 1961, 330–354, wo die Gegenwart Christi im Sakrament des Herrenmahles nach dem katholischen Bekenntnis im Gegenüber zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis dargestellt wird.

¹² Konkordienformel, Art. 7: Vom heiligen Abendmahl Christi. In: PÖHLMANN (s. Anm. 6) 811–819.

¹³ Solida Declaratio, Art. VII, De Coena Domini Nr. 85. In: BSLK (s. Anm. 7) 1001.

¹⁴ Vgl. BSLK, ebd. 62f.

¹⁵ Variata: „De coena domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguinis Christi vescentibus in coena domini“ (BSLK, ebd. 63, Anm. 2).

Meinung, daß nämlich die (von Melanchthon geprägte) Regel ‚Nihil habet rationem ...‘ gegen die Gepflogenheiten der römischen Kirche zu richten sei (Reservation des Sakramentes im Tabernakel zu Prozessionen usw.). Aber Wolferinus konnte sich auf Melanchthon berufen, der den Standpunkt vertrat, ‚mit dem Ende der Sakramentshandlung hört auch das Sakrament auf‘. Er zog daraus die Folgerung, daß auch über das Ende der Sakramentshandlung verbleibende Reste vom konsekrierten Brot und Wein nicht mehr als Sakrament zu achten seien. Zwar billigte auch Melanchthon den Brauch, die Reliquia Sacramenti zu sumieren, aber dies nur, um Ärgernis bei Unkundigen zu vermeiden. Mit Luther gemeinsam hat Melanchthon die Überzeugung, daß die Ganzheit (integritas) der Sakramentshandlung gewahrt bleiben muß. Darum ist auch für Melanchthon die Zitation der Verba Testamenti notwendig. Für beide ist der Einsetzungsbefehl für das Sakrament konstitutiv. Für Melanchthon bezieht er sich auf den Vollzug der Handlung allein, während für Luther innerhalb dieser Handlung die Worte Christi – durch den Pfarrer vice et loco Christi gesprochen – eben als Worte Christi schaffen, was sie sagen. Melanchthon verurteilt als ‚magische‘ Vorstellung, es der ‚der Kraft der Worte‘ zuzuschreiben, daß Christus seinen Leib und Blut im Sakrament gibt. Die Zitation der Einsetzungsworte dient nur der consulatio animae, hat allein Verkündigungscharakter. Auch Luther betont den Verkündigungscharakter der Verba Testamenti, aber in erster Linie sind sie ihm in der actio sacramentalis zweifellos schöpferischen, segnenden, bewirkenden Charakters, auf die ‚fürgestellten Elemente‘ gerichtet, wie es in jenem Chrysostomus-Zitat in der Formula Concordiae steht. Darum nennt er sie ‚potissima et principalis actio in Sacramento‘, ‚die göttlichen allmächtigen, himmlischen, heiligen Worte, die Christus im Abendmahl mit seinem heiligen Munde selbst sprach und zu sprechen befahl‘, sie sind ihm ‚Thettelworte‘ und ‚Heisselworte‘. Als solche haben sie innerhalb der actio sacramentalis ihre Bedeutung und ihren Platz. Es folgt daraus, daß für Luther Realpräsenz nicht an die Handlung allein, sondern an die Elemente gebunden und von einer bestimmten Zeitdauer ist. Für die heutige theologische Debatte ist es bedeutsam, auf diesen Unterschied zwischen der lutherischen und der melanchthonschen Lehre von Konsekration und actio sacramentalis aufmerksam zu machen, dennoch aber immer wieder die melanchthonsche Auffassung auftaucht und für genuin lutherische Lehre gehalten wird. Aber gerade in dieser Frage wird der ‚Kryptocalvinismus‘, der Melanchthon und seinen Anhängern vorgeworfen wurde, deutlich: Mit der Leugnung der Konsekration als dem schöpferisch bewirkenden Wort Christi innerhalb der actio sacramentalis ist Melanchthons Lehrmeinung grundsätzlich den zwinglianisch-calvinischen Typen der Abendmahlsauffassung zuzurechnen. Jedenfalls besteht wohl kaum ein kirchentrennender Grund zwischen der Auffassung Melanchthons und den zwinglianisch-calvinischen Interpretationen der Abendmahlsworte, während andererseits die lutherische Lehre mit beiden unvereinbar ist und darum zu diesen von der Formula Concordiae ein deutlicher Trennungsstrich gezogen werden mußte.“¹⁶

Dieser deutliche Trennungsstrich wurde auf Kosten des lutherischen Bekenntnisses vom Altarsakrament in der Leuenberger Konkordie von 1973 aufgehoben, wo es um eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen lutherischen Kirchen und anderen reformatorischen Kirchen geht.¹⁷ So heißt es in Nr. 15: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein.“¹⁸ Darin wird unklar ausgedrückt, was mit der Formulierung „durch sein verheißendes Wort“ gemeint ist.

„Ein Lutheraner wird diese Formulierung mit Not im Sinne der Konsekrationslehre interpretieren können, obwohl er vermissen wird, daß nicht von dem ‚bewirkenden‘ oder ‚segnenden‘ Wort Christi

¹⁶ J. DIESTELMANN, Die Konsekration im ökumenischen Gespräch. In: FKWS (1984) Heft 11, S. 5ff. In diesem Zusammenhang sei besonders verwiesen auf die, mit einem Quellenanhang versehene, sehr ausführliche Untersuchung von J. DIESTELMANN, Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahles nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel. Groß Oesingen 1995.

¹⁷ Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. In: HerKorr 28 (1974) 194–197. Vgl. dazu auch die kritischen Stimmen in: U. ASENDORF – F. W. KÜNNETH, Von der wahren Einheit der Kirche. Berlin 1973, und Leuenberg – Konkordie oder Discordie? Berlin 1974.

¹⁸ Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, ebd. 196.

über Brot und Wein gesprochen wird. [. . .] Das gleiche muß aber auch von der Konsekrationsauffassung der Leuenberger Konkordie festgestellt werden. Auch nach reformierter Lehre wird das Mahl erst Mahl Christi ‚durch das verheißende Wort Christi‘. Auch ein Calvinist wird sagen können, daß er durch das verheißende Wort (d. h. auf Grund des beim ersten Abendmahl von Christus gesprochenen Wortes) den (im Himmel, nicht jedoch im Brot gegenwärtigen) Leib und das (im Himmel, jedoch nicht im Wein gegenwärtige) Blut Christi im Glauben empfängt. Das aber ist eine völlig andere Auffassung als die lutherische. Der Unterschied zwischen den beiden ist es ja gerade, der die Kirchen trennt. Die in der Leuenberger Konkordie gegebene Einigungsformel ist somit nichts anderes als ein Satz, in den sowohl Lutheraner wie auch Calvinisten ihre ganz entgegengesetzten, einander ausschließenden Überzeugungen hineinlesen können, ohne dennoch in der Sache eins zu sein. [. . .] Demnach muß gefragt werden, ob die anderen reformatorischen Kirchen damit einverstanden sind, wenn von lutherischer Seite der Text der Leuenberger Konkordie im Sinne der bekennnisgemäßen Lehre von der *actio sacramentalis* und Konsekration interpretiert wird und demzufolge auch die liturgischen Konsequenzen gezogen werden, indem zum Beispiel die *Verba Testamenti* auf die ‚fürgestellten Elemente‘ bezogen, konsekrierte und nichtkonsekrierte Elemente streng unterschieden¹⁹, Hostie und Kelch eleviert, die Reliquia sumiert werden und überhaupt das heilige Abendmahl mit allerhöchster Reverenz verwaltet wird, wie es der lutherischen Abendmahlslehre entspricht. Werden nicht hier spätestens die alten Ärgernisse wieder aufbrechen und der erhoffte Erfolg der Leuenberger Konkordie wieder in Frage gestellt? Kann auf solch tönernen Füßen der feste Bau einer Kirchengemeinschaft bestehen?²⁰

Differenzen zur Abendmahlsfrage hat es innerhalb der lutherischen Kirchen immer gegeben, wie es die Entwicklung bis zur Leuenberger Konkordie und darüber hinaus zeigt. An zwei Beispielen aus der Geschichte, den Fällen Wolferinus (1543) und Besserer (1545), welche auch heute noch Aktualität besitzen, soll dies exemplarisch dargestellt werden.

Exkurs:

Der Fall Wolferinus (1543)

An Hand des Falles Wolferinus kam es zur Auseinandersetzung mit der melanchthonschen Abendmahlsauffassung, denn Luther hat die konsekrierten Elemente streng unterschieden. „Im Falle des Pfarrers Wolferinus handelt es sich darum, daß in Eisleben ein Streit zwischen den Pfarrern ausgebrochen war, in dessen Verlauf Wolferinus behauptete, übrig gebliebenes konsekriertes Brot bzw. Wein bloße Elemente seien, da sie außerhalb der *actio* nicht existieren. In seinen diesbezüglichen Thesen schrieb Wolferinus: ‚Außerhalb der Handlungen selbst existieren die Sakramente nicht, sondern sind bloße Elemente. Es ist daher eine Willkür, daß das Übrige des Weines oder Brotes oder Taufwassers nach vollzogener Handlung noch Sakrament sei.‘ Als Luther dies hinterbracht wurde, schrieb er zunächst einen leidenschaftlich ermahnenen Brief an Wolferinus; Wolferinus erkenne offenbar gar nicht, welche gefährlichen Fragen er heraufbeschwöre, wenn er über das Ende der sakramentalen Gegenwart reflektiere; er setze sich des begründeten Verdachts aus, Zwinglianer und Sakramentsverächter zu sein.

Vor allem aber ist an diesem Brief wichtig, daß er Wolferinus die Wittenberger Praxis der Sakramentsverwaltung als nachzuahmendes Beispiel vor Augen stellt, wo das Übriggebliebene des Sakraments verzehrt wurde, so daß derartige anstößige und gefährliche Fragen, in denen Wolferinus erstickten werde, wenn er nicht wieder zu rechtem Verstand komme, gar nicht erst aufbrechen könnten. [. . .] Luther wollte also das Hl. Abendmahl so verwaltet wissen, daß Fragen, über die die Einsetzungsbe-

¹⁹ Schon vor Annahme der Leuenberger Konkordie durch die VELKD findet sich in den Richtlinien für das Verhalten von Pfarrer und Gemeinde im Gottesdienst (Berlin 1966, 53) der Hinweis: „Die auf der Patene übriggebliebenen Hostien werden sorgfältig in die Pyxis zurückgelegt, diese geschlossen und Pyxis und Patene wieder so aufgestellt, wie sie zu Beginn der Abendmahlsfeier standen.“

²⁰ DIESTELMANN (s. Anm. 16) 28f.

richte keinen Aufschluß geben, von vornherein ausgeklammert würden. Aus diesem Grunde wurden in Wittenberg nach Beendigung der Austeilung die dann noch etwa verbliebenen Reste verzehrt.²¹

Luthers actio-Begriff ist in einer zeitlichen Ausdehnung der sakramentalen Handlung zu sehen. So definiert er 1543: „So also wollen wir die Zeit der sakramentalen Handlung begrenzen, daß sie beginnt vom Anfang der Oratio Dominica und dauert bis alle kommuniziert, den Kelch ausgetrunken, die (restlichen) Oblaten verzehrt haben, das Volk entlassen ist und den Altarraum verlassen hat. So werden wir sicher und frei sein von allen Bedenken und Ärgernissen der endlosen Streitfragen.“²² Da die Konsekration als schöpferisches Wort Christi „die Realpräsenz des Leibes und Blutes mit Brot und Wein bewirkt, ist es für Luther eine logische Frage, mit dem gesegneten Brot und Wein, dem Leib und Blut Christi, so zu verfahren, daß sie innerhalb der von Christus gesetzten actio ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden. Er betont darum, daß der actio-Begriff nur gegen den römischen Mißbrauch der Verwendung der sakramentalen Elemente außerhalb der actio anzuwenden sei und fährt dann fort (WA Bfw 10, Nr. 3894): „Deswegen sorgt dafür, wenn etwas vom Sakrament übrig bleibt, daß dies entweder einige Kommunikanten empfangen oder der Priester und sein Gehilfe (Ministrant), nicht etwa, daß er allein oder ein anderer allein das im Kelch Verbliebene austrinke, sondern auch andern gebe, die schon den Leib empfangen haben, damit ihr nicht den Anschein erweckt, als verhieltet ihr euch der sakramentalen Handlung gegenüber unehrerbietig.“ Aus der lutherischen Auffassung von actio sacramentalis und Konsekration folgt also mit Notwendigkeit die Sorge dafür, daß nichts von den konsekrierten Elementen über das Ende der actio sacramentalis hinaus verbleibt. Erst wo dies geschieht, brechen Fragen auf, von denen letzten Endes von der Schrift her keine Antwort gegeben werden kann und die nur geneigt sind, Ärgernis und Spaltung in der Kirche hervorzurufen.“²³

Der Fall Besserer (1545)

Wenige Wochen vor dem Tode Luthers, am 3. Advent 1545, hatte der Kaplan Besserer in Friesnitz bei Weida/Thür., ohne es zu merken, eine konsekrierte Hostie von der Patene auf den Boden fallen lassen. Als diese ihm dann bei der Austeilung fehlte, gab er dem letzten Kommunikanten eine unkonsekrierte Hostie aus der Pyxis. Nach dem Abendmahl entdeckte der Altarhelfer dann die konsekrierte Hostie auf dem Fußboden neben dem Altar. Darauf legte Besserer diese in die Pyxis mit den nichtkonsekrierten Hostien zurück. Als der Altarhelfer deshalb Besserer zur Rede stellte, gab er zur Antwort, daß es keinen Unterschied zwischen den konsekrierten und den nichtkonsekrierten Hostien gebe. Diese Äußerung erregte großes Aufsehen und gelangte bis zu Luther nach Wittenberg, welcher sich empört darüber äußerte. Dabei ging er davon aus, daß er nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus Bosheit gehandelt habe. „Luther bezeichnete ihn daher als einen ‚Verächter Gottes und der Menschen‘, der aus der Gemeinschaft der Wittenbergischen Kirche auszuschließen sei. ‚Möge er zu seinen Zwinglianern gehen.‘“²⁴ Daraufhin wird Besserer verhaftet und verhört. Dabei nimmt er seine Äußerungen als unbedacht zurück. Auf Vorschlag Luthers wird er aber milde bestraft und kommt mit zwei Wochen Kerker davon. Angesichts der oft unzutreffenden Abendmahlspraxis in den lutherischen Landeskirchen folgert Karsten Bürgener zu Recht: „Es müßten aber heutzutage sehr viele lutherische Pastoren ins Gefängnis, wenn sie nach den gleichen Maßstäben Luthers beurteilt und bestraft würden! Wer hat Recht, Luther oder die heutigen Lutheraner, die sich alle von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie jener Kaplan Besserer verhalten?“²⁵

²¹ J. DIESTELMANN, Konsekration. Berlin 1960 (Luthertum Heft 22) 32f. So schrieb Luther 1533 an die ev. Christen zu Frankfurt: „Wer von seinem Seelsorger öffentlich weiß, daß er zwinglisch lehrt, soll ihn meiden und eher sein Leben lang das Sakrament entbehren, ehe er es von ihm empfangen sollte, ja auch eher darüber sterben und alles leiden“ (M. LUTHER, WA 30, 561).

²² M. LUTHER, WA Bfw 10, Nr. 3894.

²³ DIESTELMANN (s. Anm. 16) 7f.

²⁴ DIESTELMANN (s. Anm. 3) 24.

²⁵ K. BÜRGENER, Amt und Abendmahl. Bremen 1985, 84. Mit Recht fragt daher auch H. Wagner gegenüber der gängigen evangelischen Abendmahlspraxis: „Kann es zum Beispiel hingenommen werden, daß der verbleibende Wein einfach fortgeschüttet wird, die nicht verbrauchten Hostien in

3.2 Die Dauer der Realpräsenz

Die Frage nach der Dauer der Realpräsenz wird im Bereich des Luthertums verschieden beantwortet, wobei auch unterschiedliche liturgische Konsequenzen gezogen werden, wie es die innerlutherischen Differenzen zeigen. Dazu gehört auch der Saligersche Sakramentsstreit (1568/69)²⁶, indem Saliger sich auf Luther berief, daß die Realpräsenz schon vor dem Empfang der Elemente da sei. Seine Kontrahenten behaupteten, daß es nach lutherischer Lehre nur eine Realpräsenz im Augenblick des Empfanges gibt. Aber auch Theologen der lutherischen Orthodoxie leugnen die Dauer der Realpräsenz und beschränken sie auf den Moment des Empfangens, wie etwa Aegidius Hunius.²⁷ Es geht also um die praktischen Probleme wie:

„Wann beginnt die Realpräsenz? Wann endet sie? Ist sie auf den Moment des Genusses beschränkt? Was ist der Unterschied zwischen einer konsekrierten und einer nicht konsekrierten Hostie? Ist eine Konsekration notwendig für den Fall, daß die konsekrierten Elemente nicht ausreichen; und wenn ja, warum? Was geschieht mit den übrig gebliebenen Elementen?“²⁸

Der Beginn der Realpräsenz ist nach Luther mit der Konsekration anzusetzen. „Dabei ist zu betonen, daß Beginn und Ende hier nicht als chronometrisch zu bestimmende Momente gefaßt werden können. [. . .] Das konsekrierte Brot ist für Luther Leib Christi, auch wenn es auf dem Altar liegt. [. . .] Wenn Luther so deutlich die Präsenz ante sumptionem, d. h. von der Konsekration an, bekennt, so verbietet sich doch die Festlegung der Momente des Eintritts und des Endes der Realpräsenz, [. . .] die Realpräsenz, die sich hinüberzieht als ein Ganzes von der Konsekration bis zur Sumption. Charakteristisch dafür, wie völlig achronometrisch Luther denkt, ist seine Stellungnahme zur Frage einer eventuellen Fortdauer der Realpräsenz auch über die Sumptio im Gottesdienst hinaus. Luther äußert sich im Zusammenhang einer Antwort darauf, ob man nach altkirchlichem Vorbild das Konsekrierte zu den Kranken tragen dürfe: ‚Man muß ja nicht so praecise machen, vier oder fünf schritt oder gleich ettliche Stunden [. . .] weil man in actione ist, ob schon verzeucht ein stundt oder wie bey euch – dixit ad Cordatum über die gassen, so bleibt und ist es Corpus Christi‘ (WA Tischreden V, Nr. 5314, S. 55, 1540).“²⁹

Schon 1522 schrieb Luther: „Ich laß es bleyben, das man das sacrament fur die Krancken ynn monstranzen behalte.“³⁰ Es ist also eine vom lutherischen Bekenntnis her abweichende Sicht, wenn die Realpräsenz nur auf den Empfang beschränkt wird. Was zur Kommunion konsekriert ist, soll gereicht werden, sonst gelangt es nicht zu seinem usus. Luthers Lösung ist die, daß der Pfarrer zusammen mit einigen Kommunikanten im Rahmen der Messe die geweihten Elemente verbraucht, oder sie in angemessener Weise aufbewahrt, damit sie „bei der nächsten Feier als erste gebraucht“³¹ werden können. Diese Praxis, so meint er, entspreche der Stiftung Christi am besten. Man vermeidet damit alle anstößigen und gefährlichen Fragen, wann die sakramentale Handlung aufhöre. Fragen, auf die die Hl. Schrift keine Antwort geben kann und die nie aktuell werden, solange das Sakrament nach der Stiftung

die große Hostienschale der Sakristei zurückgeschüttet werden?“ (H. WAGNER, Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft. In: KNA-ÖKI 27, Dok.Nr. 4, 30. Juni 1998, S. 5).

²⁶ Vgl. dazu ausführlich: J. SCHÖNE, Um Christi sakramentale Gegenwart. Berlin 1966.

²⁷ Vgl. H. SASSE, Corpus Christi. Erlangen 1979, 143.

²⁸ Ebd. 139.

²⁹ J. SCHÖNE, Luthers Bekenntnis vom Altarsakrament. Berlin 1970, 40.

³⁰ M. LUTHER, Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen: WA X,2, S. 31f.

³¹ „Konsekriertes Brot kann doch nie aufhören, konsekriert zu sein?! [. . .] Aber für den Regelfall glaube ich dahingehend Klarheit zu haben, daß ich übrigbleibendes Brot und übrigbleibenden Wein nie so werde behandeln können, als seien sie nicht konsekriert“ (H. ASMUSSEN, Das Sakrament. Stuttgart 1957, 48). Vgl. dazu auch: W. LOTZ, Eucharistie evangelisch. Windeck 1979 (Windecker Taschenbücher Bd. 3) 62. Dabei ist auch die Möglichkeit der Hauskommunion gegeben. Siehe: Gottesdienst und Abendmahl. Erarbeitet von einem Arbeitskreis im Auftrag des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 1989/90, 63.

Christi verwaltet wird. Eingeschlossen in diese Stiftung ist, wenn das in der Messe konsekrierte Sakrament zu den Kranken gebracht wird. Was ist aber, wenn ein Kranker an einem anderen Tage nach dem Sakrament verlangt? Kann man zu diesem Zweck das Sakrament aufbewahren? „Wenn wir zu einer echten und tragfähigen Abendmahlsgemeinschaft kommen wollen, sollte auch an diesem Punkt eine Klärung versucht werden.“³²

4. Die Aufbewahrung des Altarsakramentes zur Krankenkommunion

Der einzige Fall, die konsekrierten Elemente über das Ende des Gottesdienstes aufzubewahren, ist der der Krankenkommunion. Dies ist nach der lutherischen Lehre der *actio sacramentalis* möglich. Schon Luther hat es ausdrücklich gutgeheißen, das Sakrament zu den Kranken zu tragen. Es handelt sich ja hier nicht um einen Mißbrauch, da die Elemente auch hier für die Kommunion konsekriert werden, und daß der sakramentale *usus* oder die *actio* eine größere zeitliche und räumliche Reichweite erlangt, macht keinen Unterschied.³³

Es hat sich zwar weitgehend der Brauch durchgesetzt, die Abendmahlsfeier am Krankenbett zu halten, doch grundsätzlich ist es nach Luther möglich und teilweise auch praktiziert worden, „daß der Kranke sozusagen in den Gottesdienst der Gesamtgemeinde miteinbezogen wird, indem ihm die in diesem Gottesdienst konsekrierten Elemente überbracht und so eine geistliche *communio* auf diesem Wege hergestellt wird. Es ist dies aber doch wohl nur eine scheinbare Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung, nichts übrigzulassen, denn indem so der Kranke in die *actio sacramentalis* einbezogen wird, ist diese *actio* ja nicht unterbrochen, sondern nur verlängert, ihre Integrität bleibt bewahrt.“³⁴

Sehr schön zeigt das die Kirchenordnung Joachims II. für die Mark Brandenburg von 1540, wo sich folgende Anweisung zur Krankenkommunion findet:

„Wenn in der Kirche gerade Kommunion ist, nimmt der Priester das konsekrierte Brot und den Wein und trägt (der Priester im Chorrock, voraus der Küster mit einem Glöcklein und einem Licht in einer Laterne) die Kommunion zum Kranken. Ist aber gerade keine Kommunion in der Kirche, so läute man mit einer Glocke, ein paar Leute werden schon kommen, dann konsekriert der Priester in der Kirche (auf dem Lande im Haus der Kranken) nach dem Satz: ‚Wenn zwei oder drei versammelt sind‘ usw. in folgender Form: Ermahnung, für den Kranken zu beten – Vater Unser – Konsekration – Übertragung der beiden Gestalten in einem Gefäß zum Kranken. – Beim Eintritt in das Haus des Kranken: ‚Der Friede des Herrn sei mit euch immerdar. Und mit deinem Geiste‘. – Der Küster deckt den Tisch – Priester legt Hostie und Kelch auf das Korporale – Ermahnung und Trost Worte – Feiner tröstlicher Betsalm, z. B. 25 – Apostolikum vorsprechen – Vater unser mit dem Kranken beten – Beichte und Absolution – Spendung (Formeln: ‚Der Leib (Das Blut) unseres Herrn Jesu Christi für dich in den Tod gegeben (für deine Sünden vergossen) stärke und bewahre dich im rechten Glauben zum ewigen Leben. Amen.‘) – Gruß – Segen.“³⁵

In einzelnen lutherischen Kirchenordnungen ist die Aufbewahrung des Altarsakramentes zum Zwecke der Krankenkommunion gestattet, „so in den schwedischen *Vadstena*-Artikeln, die wahrscheinlich von dem Reformator-Erzbischof Laurentius Petri verfaßt sind (Gunnar Rosendal)“³⁶. Daher hat das Luthertum „die mittelalterlichen Sakramentshäuschen stehen gelassen in dem deutlichen Bewußtsein, daß einmal der Tag kommen muß, da sie nicht mehr bloße Erinnerungszeichen an vorreformatorische Frömmigkeit sind, sondern

³² B. MÜLLER OSB, Fortdauer der Realpräsenz. In: Quat. 45 (1981) 152.

³³ DIESTELMANN (s. Anm. 21) 36.

³⁴ DIESTELMANN (s. Anm. 16) 9f. Vgl. dazu auch: G. KRETSCHMAR, Offene Fragen. In: M. Seitz – M. Ruhbach – G. Kretschmar – W. Böhme, Feiern wir das Abendmahl richtig? Karlsruhe ²1985 (Herrenalber Texte 66) 50.

³⁵ Luther Agende – Ein Kirchenbuch aus Luthers Schrifttum. Hg. O. Dietz. Kassel 1928, 283f.

³⁶ F. HEILER, Das evangelische Abendmahl in seiner Mannigfaltigkeit und Einheit. In: EHK 27 (1953/54) 73.

ihrem ursprünglichen Zweck wieder dienen. Die Aufbewahrung der Eucharistie ist ein uralter Brauch. Er diene einmal dem Zweck der Krankenkommunion.³⁷ Dieser alte Brauch wird in lutherischen Kirchen verschiedener Länder, so etwa in den USA³⁸, aber auch in Deutschland, wie in Thüringen (Saalburg, Werningshausen³⁹, Haßleben) und an anderen Orten bzw. auch auf reformierten Boden in Taizé (allerdings nicht auf die Krankenkommunion beschränkt)⁴⁰ und in evangelischen Kommunitäten und Bruderschaften (z. B. St. Wigberti-Bruderschaft, Hochkirchliche St. Johannes-Bruderschaft, Ev. Franziskanertertiären, St. Jakobus-Bruderschaft und die Communität Casteller Ring auf dem Schwanberg bei Kitzingen) gepflegt.

4.1 Welche pastoralen Gründe sprechen für die Aufbewahrung der Krankenkommunion?

In den evangelisch-lutherischen Kirchen ist es weithin üblich, daß die Feier des Krankenabendmahles bis auf wenige Ausnahmen als verkürzte Eucharistiefeier mit Kommunion gehalten wird. In der evangelischen Tradition ist die unmittelbare Verbindung der Gemeindegottesdienst mit der Krankenkommunion fremd. Ausgehend vom lutherischen Bekenntnis an die Realpräsenz ist allerdings zu fragen, ob man beim Kranken einen neuen Gottesdienst beginnen müsse und „ob die Multiplizierung von Einzelfeiern am Krankenbett in liturgischer Minimalform der für das Kirchesein grundlegenden Feier der Eucharistie besser entspricht, als die Überbringung der Eucharistie aus der Gemeindefeier in die Krankenstuben“⁴¹. „Würde das nicht gerade dem Sinn des Krankenabendmahles widersprechen, wo doch der Kranke in die Gemeinde hineingenommen werden soll“⁴². Es wird damit einer „Privatisierung und Subjektivierung“ der eucharistischen Frömmigkeit gewehrt.

„Deren Richtung darf nicht nur ‚Der Herr und meine Seele‘ heißen, sondern: ‚Der Herr und die Gemeinschaft der Seinen, in die ich gehöre, auch wenn ich nicht anwesend sein kann.‘ Es scheint, daß im reformatorischen Raum die ‚Privatmesse‘ ins Krankenzimmer gewandert ist, noch dazu in der eigentümlichen Form, daß der Liturg selbst nicht kommuniziert, es gar nicht bei jedem Kranken kann. Auch diese geistliche Schwierigkeit ist dort gelöst, wo die heilige Speise aus dem Gemeindegottesdienst überbracht wird.“⁴³

Denn schon in der Alten Kirche ist die Krankenkommunion als Teilnahme an der Eucharistiefeier der versammelten Gemeinde überliefert.⁴⁴ Durch „die Ausdehnung der Kranken-

³⁷ F. HEILER, Im Ringen um die Kirche. München 1931, 472f.

³⁸ Vgl. E. SEYBOLD, Zur Lage der Luth. Kirche der Missouri-Synode. In: Kirchliches Leben in USA. EHK 29 (1957/58) 45; DERS., Bilder aus dem kirchlichen Leben der USA. In: Ebd. 72f; H. LINS, Lutherischer Gottesdienst in den USA. In: Quat. 49 (1985) 104ff.

³⁹ R. LINGE, Besuch bei Freunden. In: Katholisches Hausbuch 1986. Leipzig 1985, 143ff.

⁴⁰ „Es ist auffällig, daß die Aufbewahrung der eucharistischen Speise in Taizé auch für viele zu meist junge Menschen aus reformatorischen Kirchen ebenso unproblematisch erscheint, wie der dort geübte Brauch, nicht täglich die Feier zu begehen, sondern die Austeilung der heiligen Gaben an Wochentagen mit dem Morgengebet zu verbinden.“ (S. KRAFT, Das Bleibende der Eucharistie. In: Quat. a.a.O.)

⁴¹ ASMUSSEN (s. Anm. 31) 48.

⁴² H.-C. SCHMIDT-LAUBER, Liturgie und Diakonie. In: Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen 27 (Hannover 1996) 45.

⁴³ KRAFT (s. Anm. 40).

⁴⁴ Vgl. J. BOECKH, Seht das Lamm Gottes ... In: Quat. 46 (1982) 226. Darauf verweisen auch die Erläuterungen der Lutherischen Agende III/4. Dienst an Kranken. Hannover 1994, 31.

kommunion und ihre Verbindung mit der Abendmahlsfeier der Gemeinde⁴⁵ wäre es auch möglich, den Brauch wiederzugewinnen, „Kranken die konsekrierten Elemente aus dem Gemeindegottesdienst zu bringen. Es würde dann für die Kranken kein eigener Abendmahlsgottesdienst gehalten, sondern sie werden einbezogen in den Gottesdienst der ganzen Gemeinde. Die Namen der Kranken können vorher im Gottesdienst genannt werden. Durch die Wiedergewinnung dieses alten Brauches könnte deutlicher werden, daß die Gemeinde Christi aus Starken und Schwachen, aus Gesunden und Kranken besteht, aus denen, die anwesend sein können, und denen, die nicht mehr zur versammelten Gemeinde kommen können“⁴⁶. Damit wird auch die „universale Dimension der Eucharistie konkret“⁴⁷. Um aber auch bei plötzlichen schweren Erkrankungen das Sakrament spenden zu können, „ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Aufbewahrung der Eucharistie, die zunächst im Pfarrhaus auf dem Hausaltar, dann in der Sakristei geschehen kann. Schließlich wird die Gemeinde gerade dort, wo noch aus der mittelalterlichen Zeit die ehrwürdigen Sakramentshäuschen stehen, von selbst danach verlangen, daß diese nicht weiter ungebraucht stehen, sondern in den Dienst dieser praktischen Notwendigkeit treten und damit ihre ursprüngliche Bestimmung erfüllen“⁴⁸. Zur Praxis der Krankenkommunion sei auf die von Lotz herausgegebene „Agende für die Seelsorge an Kranken und Sterbenden“ verwiesen, wo ohne nochmalige Konsekration die mitgebrachten Elemente den Kranken gespendet werden.⁴⁹

Ähnlich verfährt die von der VELKD herausgegebene Agende „Dienst an Kranken“, bei der allerdings die Einsetzungsworte als Lesung vorgesehen sind.⁵⁰ Im Vorentwurf der Erneuerten Agende wird im Sendungsteil darauf hingewiesen, daß Gruppen gebildet werden können, Kranke zu besuchen und ihnen gegebenenfalls in der „Hauskommunion“ das Sakrament zu spenden.⁵¹ So auch in der vom Lutherischen Weltbund herausgegebenen „Erklärung von Chicago über Gottesdienst und Kultur“, wo vorgeschlagen wird, „die gesegneten Abendmahlsgaben aus dem Sonntagsgottesdienst heraus denen zu bringen, die wegen Krankheit oder Behinderung am Gottesdienst nicht teilnehmen können“⁵². In der vorliegenden Erarbeitung geht es darum, darzustellen, warum es aus evangelisch-lutherischer Sicht vertretbar ist, das Altarsakrament zum Zweck der Krankenkommunion aufzubewahren und die daraus folgenden liturgischen Möglichkeiten der Sakramentsspendung aufzuzeigen.

⁴⁵ F. HEILER, Vom Neuentzünden des erloschenen Mysteriums. In: Die Hochkirche. München 1931, 106.

⁴⁶ Gottesdienst und Abendmahl (s. Anm. 31) 64.

⁴⁷ SCHMIDT-LAUBER (s. Anm. 42); DERS., Die Zukunft des Gottesdienstes. Stuttgart 1990, 224.

⁴⁸ HEILER (s. Anm. 45).

⁴⁹ Vgl. W. LOTZ, Agende für die Seelsorge an Kranken und Sterbenden. Kassel 1949, 20ff.

⁵⁰ Vgl. Lutherische Agende III/4 (s. Anm. 44) 80–83.

⁵¹ Vgl. Erneuerte Agende – Vorentwurf. Hannover – Bielefeld 1990, 122.

⁵² THE LUTHERAN WORLD FEDERATION, Worship Net. Genf 1998. Beilage: Erklärung von Chicago über Gottesdienst und Kultur, Taufe und Passageriten (3. Heilungsriten), S. 4.

Teil II: Die Aufbewahrung der Eucharistie in ökumenischen Konvergenz- und Konsensdokumenten

1. Einleitung

Nachdem im ersten Teil herausgearbeitet wurde, daß es aus ev.-luth. Sicht legitim ist, die Eucharistie zum Zweck der Krankenkommunion aufzubewahren, soll nun dokumentarisch aufgezeigt werden, was dazu in ökumenischen Konvergenz- und Konsensdokumenten verlautet, wo auch ev.-luth. Theologen und lutherische Kirchen mitgearbeitet haben. Denn zwischen der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen „noch nicht abgeklärt und teilweise kontrovers sind Formen des liturgischen und außerliturgischen Umgangs mit dem konsekrierten Brot und Wein und der damit verbundenen Frömmigkeit. [. . .] Die hier zutage tretenden Differenzen bedürfen weiterer Aufarbeitung als es bisher gelungen ist, in der Bereitschaft zur Kurskorrektur eigener Traditionen“⁵³. Sind doch der würdige Umgang mit den übriggebliebenen Elementen einschließlich der Reservation zur Krankenkommunion einer der „Schwachstellen ‚protestantischer‘ Abendmahlsgestaltung, die sich so mancher wird ins Stammbuch schreiben müssen“⁵⁴. Um diese „Schwachstellen“ zu beheben, „kann ökumenische Theologie sich nicht mit dem gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens an die eucharistische Realpräsenz zufriedengeben, sondern muß sich weiterhin auch um ein gemeinsames Verständnis des Modus dieser Realpräsenz bemühen“⁵⁵.

2. Die Eucharistie (1967)

Es handelt sich hier um den Schlußbericht der katholisch-lutherischen Gespräche in den USA über die Eucharistie. In diesem Dokument wurde ein weitgehendes Maß an Übereinstimmung erzielt. Obwohl Lutheraner nicht, wie Katholiken, die Verlängerung der Realpräsenz über den Abendmahlsgottesdienst hinaus betonen, besteht an diesem Punkt kein völliger Gegensatz.

„Nach dem Vorbild einer in der Alten Kirche bezeugten Praxis können Lutheraner die vom Abendmahlsgottesdienst in der Gemeinde verbleibenden Elemente in privaten Abendmahlsfeiern an die Kranken austeilen, wobei es sich in einigen Fällen um eine Fortsetzung des Gottesdienstes handelt und in anderen Fällen die Einsetzungsworte entweder wegen des Verkündigungscharakters oder als Konsekration gesprochen werden.“⁵⁶

3. Die Gruppe von Dombes (1972)

Die „Gruppe von Dombes“ ist ein Zusammenschluß von 32 Theologen römisch-katholischer, lutherischer und reformierter Konfession. Obwohl der Grad der Verbindlichkeit gering ist und noch weitere Klärungen über die Dauer der sakramentalen Gegenwart nötig sind, so ist doch das Ergebnis beachtlich. In Nr. 20 heißt es:

⁵³ Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament. Paderborn – Hannover 1985, 44, Nr. 39.

⁵⁴ K. H. KANDLER, Eucharistie. In: Die Zeichen der Zeit, Heft 1. Berlin 1986, 10.

⁵⁵ H.-J. URBAN – H. WAGNER, Handbuch der Ökumenik. Bd. III/2. Paderborn 1987, 102.

⁵⁶ Die Eucharistie (USA 1967). Eine lutherisch/römisch-katholische Stellungnahme. In: Luthertum und Katholizismus im Gespräch. Hg. H. Meyer. Frankfurt a. M. 1973, 106.

„Indem wir die unterschiedliche Praxis der Kirchen feststellen, aber aus dem vorliegenden Konsensus im Hinblick auf die für notwendig erachtete Umkehr (metanoia) der Kirchen die Konsequenzen zu ziehen [. . .], bitten wir: man möge auf katholischer Seite insbesondere in Katechese und Predigt beachten, daß die ursprüngliche Intention der Aufbewahrung der eucharistischen Gaben darin besteht, daß sie an die Kranken und Abwesenden verteilt werden; und auf protestantischer Seite möge man den bestmöglichen Modus ins Werk setzen, um den eucharistischen Elementen den Respekt zu bezeugen, der ihnen geschuldet wird, d. h., man möge sie für späteren Empfang aufbewahren einschließlich der Verwendung für die Krankenkommunion.“⁵⁷

4. Das Herrenmahl (1980)

Dieses Dokument, welches von einer gemeinsamen Kommission des Einheitssekretariates in Rom und des Lutherischen Weltbundes erarbeitet wurde, hat einen weitgehenden Konsensus in den zentralen Fragen des Herrenmahles gebracht. Noch am wenigsten geklärt scheint die Frage nach der Fortdauer der Realpräsenz zu sein. Diesem Dokument ist u. a. ein Exkurs von H. Meyer und V. Pfnür zum Thema: „Die Gegenwart Christi in der Eucharistie im Blick auf die Dauer der sakramentalen Gegenwart“⁵⁸ beigefügt. In Übereinstimmung mit der Konkordienformel (s. D. VII, 86) wird in Ziffer 52 darauf hingewiesen, daß beide Kirchen die eucharistische Gegenwart weder auf den Augenblick des Empfanges beschränken, noch sie vom Glauben des Empfangenden abhängig machen. In Ziffer 54 wird von lutherischer Seite Kritik an gewissen Formen eucharistischer Frömmigkeit in der römisch-katholischen Kirche geübt. Aber es wird auch die lutherische Praxis katholischerseits hinterfragt: „Wiederum verletzt mancher lutherischerseits praktizierte Umgang mit den übriggebliebenen Elementen das katholische Empfinden und signalisiert eine noch nicht bewältigte Diskrepanz [. . .].“ „Es ist allerdings ‚festzustellen, daß diese ‚nicht bewältigte Diskrepanz‘ nicht in der lutherischen Lehre“⁵⁹, sondern in ihrer falschen Interpretation und einer daraus folgenden Praxis begründet ist. Sich auf verschiedene Dokumente berufend (Dombes I, Nr. 20⁶⁰, Accra Nr. 35⁶¹ und die Stellungnahme vom Institut für Ökumenische Forschung des Lutherischen Weltbundes „Eucharistische Gastbereitschaft“ Nr. 27g⁶²) sollte man auf lutherischer Seite „den bestmöglichen Modus ins Werk setzen, um den eucharistischen Elementen den Respekt zu bezeugen, der ihnen geschuldet wird, d. h. man möge sie für den späteren Empfang aufbewahren einschließlich der Verwendung für die Krankenkommunion“⁶³ (Nr. 55).

⁵⁷ GRUPPE VON DOMBES, Dokument I – Grundlagen für einen Konsensus über die Eucharistie. In: Ökumenische Dokumentation. Hg. W. Becker. Leipzig 1973, 14f.

⁵⁸ GEMEINSAME RÖMISCH-KATHOLISCHE/EVANGELISCH-LUTHERISCHE KOMMISSION, Das Herrenmahl. Paderborn – Frankfurt a. M. 1981, 85ff.

⁵⁹ J. DIESTELMANN, Konsekration (s. Anm. 16) 32.

⁶⁰ Vgl. G. GASSMANN [u. a.], Um Amt und Herrenmahl. Frankfurt a. M. 1974, 107f.

⁶¹ Vgl. Accra 1974. Hg. G. Müller – Fahrenholz. Ökumenische Rundschau. Beiheft 27. Stuttgart 1975, 94–139.

⁶² Vgl. GASSMANN (s. Anm. 60) 140: „Mit den konsekrierten Elementen sollte man während und nach der Feier in einer Weise umgehen, die dem Charakter der Gabe des Abendmahles angemessen ist.“

⁶³ Das Herrenmahl (s. Anm. 58) 34.

5. Lehrverurteilungen – kirchentrennend? – Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (1981–1985)

Dieser, aus dem sogenannten Jaeger-Stählin-Kreis 1968 hervorgegangene „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ erarbeitete von 1981–1985 unter Vorsitz von Bischof Hermann Kunst und Hermann Kardinal Volk unter der wissenschaftlichen Leitung von Karl Lehmann, Wolfhart Pannenberg und Edmund Schlink das sechsbändige Werk „Dialog der Kirchen“. Zum Thema „Krankenabendmahl“ wird folgendes vermerkt:

„Vor der ‚Communio-Struktur als dem gemeinsam betonten Grundriß des eucharistischen Mahles haben sich alle praktischen Regelungen der ‚Krankenkomunion‘ zu rechtfertigen. Dem Anliegen des üblichen evangelischen Krankenabendmahles entspricht die (volle) Eucharistiefeier am Krankentisch, die im Anschluß an das Zweite Vatikanum ausdrücklich empfohlen wurde. Andererseits sollte es evangelischer Theologie und Frömmigkeit wenigstens grundsätzlich möglich sein, einen erneuten Zugang zur altkirchlichen Praxis der Aufbewahrung des eucharistischen Brotes zum häuslichen Empfang an Tagen ohne Eucharistiefeier und zur Austeilung an Abwesende, besonders Kranke zu finden und die Legitimität dieser frühkirchlichen Form von Haus- und Krankenkomunion wieder anzuerkennen, zumal sie in den einschlägigen Passagen der Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich verworfen wurde. Die Grundintention reformatorischer Abendmahlstheologie bezüglich der Dauer der sakramentalen Gegenwart erweist sich nämlich als vermittelbar mit der seit dem Altertum gebräuchlichen Praxis, die u. a. den Zweck hatte, die Kranken in räumlichem Abstand und zeitlicher Verzögerung in die gottesdienstliche Koinonia der eucharistischen Mahlfeier einzubeziehen. Vorauszusetzen ist dabei, daß in der liturgischen Gestaltung der Feier der stiftungsgemäße Charakter des Abendmahls, mithin auch der unauflösliche Zusammenhang von Wort und Sakrament, angemessen berücksichtigt wird.“⁶⁴

Es ist daher zu begrüßen, daß das Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen an die Lutheraner die Forderung stellt, sie „sollten klarstellen, wie sie mit den übriggebliebenen Elementen umgehen“⁶⁵.

6. Das Lima-Papier (1982)

Die Konvergenzerklärung von Lima „Taufe, Eucharistie und Amt“⁶⁶ wurde von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK auf ihrer Sitzung in Lima als Abschluß eines gut fünfzigjährigen Studienprozesses einstimmig verabschiedet und den Kirchen zur offiziellen Rezeption übergeben.⁶⁷ Dabei wurde ein beachtliches Maß an Übereinstimmung erreicht. Dies trifft in hohem Maße auch für das Thema „Eucharistie“ zu. Darunter ist auch die sehr zu begrüßende Forderung nach einer angemessenen Behandlung der Abendmahlselemente.⁶⁸

⁶⁴ Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Bd. 4. Hg. K. Lehmann – W. Pannenberg. Freiburg – Göttingen 1986, 111.

⁶⁵ Studiendokument. (masch.). Rom 1992, 110.

⁶⁶ Taufe, Eucharistie und Amt: Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Frankfurt a. M. – Paderborn ⁸1984.

⁶⁷ Vgl. Die Diskussion über Taufe, Eucharistie und Amt 1982–1990. Frankfurt a. M. – Paderborn 1990 und die Stellungnahme der lutherischen Kirchen, in: M. SELLS, Lutherische Konvergenz? Stuttgart 1988 (LWB-Report 25).

⁶⁸ Zur Frage des Umganges mit den konsekrierten Gaben nach dem Mahle äußern sich eine Reihe von Landeskirchen. Sie lehnen dabei eine „Fortdauer der Gegenwart Christi nach dem Mahl und infolgedessen eine Elementenfrömmigkeit im Sinne einer Verehrung der Gaben ab. Dessen ungeachtet halten sie aber einen ehrfurchtsvollen Umgang allgemein für richtig und angemessen“. Vgl.: F. LÜLF, Die Lima-Erklärungen über Eucharistie und Amt und deren Rezeption durch die evangelischen Landeskirchen in Deutschland. Altenberge 1993 (MThA 26) 259.

Allerdings muß leider festgestellt werden, „daß weithin in der lutherischen Kirche kaum oder zumindest wenig auf einen angemessenen Umgang mit den gesegneten Elementen des Brotes und Weines geachtet wird. Darum ist es zu begrüßen, daß im Lima-Papier hierauf die Aufmerksamkeit gelenkt wird. Ein lebendiges Bekenntnis zur wirklichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Brot und Wein kommt ja auch darin zum Ausdruck, wie man mit gesegnetem Brot und gesegnetem Wein umgeht. Wenn also z. B. nach beendeter Feier solche Abendmahlselemente achtlos behandelt werden, die Hostien zu den ungesegneten zurückgetan werden oder der Wein achtlos beiseite getan oder, wie es leider geschieht, in den Ausguß gegossen wird, ist das ein Verfahren, an dem Ärgernis entstehen muß. Das Lima-Papier rechnet mit solchem Verhalten noch nicht einmal, sondern stellt fest (E 32), „einige Kirchen betonen, daß die Gegenwart Christi in den geweihten Elementen auch nach der Feier fortbesteht, andere Kirchen legen das Hauptgewicht auf die Feier selbst und den Verzehr der Elemente bei der Austeilung.“ Von dieser Voraussetzung her wird im Lima-Papier die Frage eventueller Aufbewahrung der Elemente für Kranke behandelt. Es kommt der lutherischen Kirche am ehesten nahe, wenn dabei betont wird, es sei wünschenswert anzuerkennen, daß „man die Achtung für die in der Eucharistie verwandelten Elemente am besten dadurch zum Ausdruck bringt, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für die Krankenkommunion auszuschließen (E 32). Es muß hier sehr nachdrücklich betont werden, daß die Art und Weise, wie – ganz abgesehen von der Frage des Krankenabendmahls – die konsekrierten Abendmahlselemente heutzutage in lutherischen Kirchen behandelt werden, bereits die allerhöchste Mißbilligung Luthers gefunden hat. Es war in der lutherischen Kirche selbstverständliche Praxis, aufs Sorgfältigste („diligentissime“) mit dem gesegneten Brot und Wein umzugehen. Dazu gehörte zunächst, daß man darauf achtete, nur so viel zu konsekrieren, wie jeweils zur Austeilung an die Kommunikanten benötigt wurde, und etwa Überbleibendes innerhalb des Gottesdienstes ehrfurchtsvoll zu sumieren, d. h. zu verzehren bzw. auszutrinken. Nur gelegentlich, typischerweise nur dort, wo zwinglianischer oder kryptocalvinischer Einfluß festzustellen war, kam es vor, daß Pfarrer von dieser Praxis abwichen. Sie zogen sich strenge Amtszuchtverfahren zu und verloren in der Regel ihr Amt. Der Pfarrermangel heutzutage wäre unvorstellbar, wenn das Urteil der alten lutherischen Kirche heute ebenso angewandt würde. Der Anstoß des Lima-Papiers, die Behandlung der Abendmahlselemente angemessen zu ordnen, kann auf dem Hintergrund der ursprünglich in der lutherischen Kirche geltenden Maßstäbe schriftgemäßer Sakramentsverwaltung nur begrüßt werden. Hoffentlich dient er dazu, daß mindestens in den lutherischen Kirchen eine Besinnung darüber erfolgt, wie angemessen mit den konsekrierten Abendmahlselementen zu verfahren ist.“⁶⁹

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daraus Konsequenzen zu ziehen, wie etwa die Frage: „Brauchen wir einen Tabernakel?“⁷⁰ Ausgehend von dem guten Gedanken der Aufbewahrung der Eucharistie zur Verwendung bei Hausabendmahlen, die so die Verbundenheit mit der gottesdienstlich versammelten Gemeinde darstellt, fordert R. Leitmann: „Wir sollten die Frömmigkeit, die solche Achtung vor den zur Feier an Jesu Tisch bestimmten Elementen hegt, respektieren und deshalb auch unsererseits sorgfältig damit umgehen.“⁷¹

7. *Evangelisch-alkatholische Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung an der Feier der Eucharistie (1985)*

Am 29. März 1985 wurde zwischen dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland eine Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie

⁶⁹ J. DIESTELMANN, Wieweit kann von Seiten der luth. Theologie den Lima-Erklärungen zur Eucharistie zugestimmt werden? In: FKWS (Braunschweig 1985) 17f.

⁷⁰ T. HALM, Wie feiern wir Abendmahl? Arbeitsmaterial für die Gemeindegliederarbeit auf der Grundlage des Lima-Textes. In: Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Nr. 12 (1985) 85.

⁷¹ R. LEITMANN, Überlegungen zur Praxis. In: Ökumene in der Gemeindepraxis. Ein Arbeitsbuch zu den Konvergenzerklärungen von Lima. Hg. E. W. Pioch. Brecklum 1986, 70f.

geschlossen. Darin wurde, wie in anderen Konvergenz- und Konsensuserklärungen auch, die Frage nach den übrigbleibenden Gaben angesprochen: „Die beteiligten Kirchen halten einen angemessenen Umgang mit den nach der Feier übrigbleibenden Gaben für geboten“⁷².

8. Resümee

In den o.g. Konvergenz- und Konsensustexten kommt eine große, vom lutherischen Bekenntnis her gedeckte Offenheit zum Ausdruck, wie mit den übriggebliebenen eucharistischen Elementen entsprechend umzugehen ist bzw. diese zum Zweck der Krankenkommunion aufbewahrt werden können. Betrachtet man allerdings die gängige ev. Abendmahlspraxis, so sind die Fundamente, auf denen die o.g. Texte evangelischerseits ruhen, doch sehr instabil. Aus diesem Grunde ist es verständlich, daß von röm.-kath. Seite aus für eine volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft eine Übereinkunft über den Umgang mit den übriggebliebenen Elementen der Eucharistiefeyer nicht nur „geboten“ (wie gegenüber den Altkatholiken), sondern unverzichtbar ist.

Daher darf es nicht als „besonderes Zeichen christlicher Freiheit angesehen werden, wenn man mit den Elementen möglichst respektlos umgeht und sie profanisiert. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn nach der Abendmahlsfeier ‚reiner Tisch‘ gemacht wird, wenn die übrigbleibenden Gestalten vom Liturgen konsumiert werden. Der Sinn der Aufbewahrung der Gestalten für die Kommunion der Kranken darf aber nicht verlorengehen. Eine Praxis, wie sie in den Ostkirchen üblich ist, könnte allgemein Praxis werden. Zwar kennt die Ostkirche nicht wie die römisch-katholische Kirche eine spezifische eucharistische Frömmigkeit im Sinne von Andachten und Prozessionen, im Sinn der Verehrung des ‚Allerheiligsten‘. Diese Formen brauchen von den Teilkirchen um der Einheit des Glaubens willen auch nicht übernommen werden, aber sie sollten von allen Kirchen respektiert und als legitime Entfaltung des im Abendmahl gegebenen Geheimnisses gewürdigt werden. Das bedeutet auch, daß die Formen katholischer eucharistischer Frömmigkeit und Praxis nicht die Zeichen eines Protestes, sondern die Gestalt eines gläubigen Zeugnisses haben sollen. Sie sollten deshalb so dargestellt und vollzogen werden, daß sie niemand, der gläubig und guten Willens ist, Anlaß zum Anstoß geben“⁷³.

Aus dieser Haltung heraus sollten die am ökumenischen Dialog über die Eucharistie beteiligten Kirchen auch praktische Konsequenzen ziehen. So ist es der dringende Wunsch des Verfassers, daß die Ergebnisse in den o.g. Konvergenz- und Konsensustexten auch in den lutherischen Kirchen praktische Auswirkungen im Sinne einer positiven Rezeption haben. Denn ohne eine solche Rezeption dieser Ergebnisse ist eine tragbare Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, eine Kirchengemeinschaft, nicht denkbar.

⁷² Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie (ev.-altkath.). In: Alt-katholisches Jahrbuch 1986 (Bonn 1985) 36f.

⁷³ H. FRIES – K. RAHNER, Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit. Freiburg – Basel – Wien 1985, 149.